

Aktuelle Rechtsinformationen 01/2012

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Fehlende Betreuungsmöglichkeit: Keine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen

Eine geschiedene Mutter, die das gemeinsame Kind nach der Trennung der Ehepartner aufzieht, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen. Dieser Anspruch besteht jedoch zunächst nur für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Eine weiterführende Zahlung des Unterhalts kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen kommt jedoch nicht deshalb in Betracht, weil am Wohnort der Mutter keine Möglichkeit zur Ganztagsbetreuung in einer Betreuungseinrichtung zur Verfügung steht, vor allem dann nicht, wenn in geringer Entfernung günstigere Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.

Zu dieser Entscheidung kam das Oberlandesgericht Oldenburg. Eine Ausnahme ergäbe sich erst dann, wenn eine Fremdbetreuung nicht mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist. Die Unterhaltsberechtigte trage dann jedoch die Beweislast dafür, dass eine Ausnahmesituation gegeben sei. Sie müsse im Einzelnen vortragen, aus welchen Gründen das Kind nach Erreichen des dritten Lebensjahres in einem solchen Umfang der persönlichen Betreuung bedürfe, dass sie nicht selbst die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mittel aus eigener Erwerbstätigkeit erzielen kann. Allein das Alter des Kindes bilde hierbei keinen ausreichenden Grund.

Hinweis: Hinsichtlich der Unterhaltszahlungen für ein gemeinsames Kind müssen stets das Wohl des Kindes, die Zahlungspflicht bzw. -möglichkeit des Unterhaltsverpflichteten sowie die eventuelle Erwerbsmöglichkeit der Unterhaltsberechtigten abgewogen werden. Dies zeigt, dass sich hier regelmäßig diverse Probleme ergeben, die im Sinne aller Beteiligten nur unter Mithilfe qualifizierter Anwälte gelöst werden sollten.

Quelle: OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.07.2011 - 14 UF 49/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 15382

zum Thema: Familienrecht

2. Warnung vor Hausfreunden: Verwirkung des Unterhaltsanspruchs wegen intensiven Ehebruchs

Lösen Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft auf, besteht bis zur rechtskräftigen Scheidung für den Partner, der nicht gearbeitet bzw. weniger verdient hat, ein Anspruch auf Trennungsunterhalt. Dieser richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Er kann weder befristet noch auf einen "angemessenen Lebensbedarf" herabgesetzt werden. Zudem kommt dem Unterhaltsberechtigten auch keine Erwerbsobliegenheit zu - im Gegensatz zum nahehelichen Unterhalt. Allerdings kann er seinen Anspruch auf Unterhaltszahlung unter Umständen verirken.

So in dem Fall, den das Oberlandesgericht Hamm zu entscheiden hatte. Die unterhaltsberechtignte Frau hatte zunächst heimlich und später offen ein Verhältnis zu einem Freund ihres Mannes gehabt. Durch Zuwendung zu dem neuen Partner - dem das Paar einige Zeit zuvor in einer finanziellen Notlage Unterkunft gewährt hatte - habe die Frau das eheliche Vertrauen und die Grundsätze der ehelichen Lebensgemeinschaft in einem besonders schwerwiegenden Maße verletzt. Sie habe die regelmäßige, berufsbedingte Abwesenheit ihres Mannes zur Aufnahme der intimen Beziehung ausgenutzt und die neue Beziehung so lange wie möglich verheimlicht. Die spätere offene Fortsetzung dieser Beziehung (nach Aufdeckung durch den Ehemann) unter dem gemeinsamen Dach verschärfe und unterstreiche weiter, dass die Ehefrau in keiner Weise auf die langjährige eheliche Verbundenheit Rücksicht genommen habe.

Quelle: OLG Hamm, Beschl. v. 19.07.2011 - II-13 UF 3/11

zum Thema: Familienrecht

3. Vorbereitung von Regressforderungen: Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegenüber Kindesmutter

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass dem Scheinvater nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung zur Vorbereitung eines Unterhaltsregresses ein Auskunftsanspruch gegen die Mutter zusteht, die Person zu benennen, die ihr in der "Empfängniszeit beigewohnt hat".

Die Parteien hatten bis zum Frühjahr 2006 für etwa zwei Jahre in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Im Frühsommer 2006 trennten sie sich endgültig. Mitte Januar 2007 gebar die Beklagte einen Sohn. Auf Drängen der Beklagten erkannte der Kläger bereits vor der Geburt die Vaterschaft an. Er zahlte dann insgesamt 4.575 EUR Kindes- und Betreuungsunterhalt.

In der Folgezeit kam es zwischen den beiden zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten. In einem Verfahren über Betreuungs- und Kindesunterhalt verständigten sie sich auf Einholung eines Vaterschaftsgutachtens. Daraufhin stellte das Familiengericht fest, dass der Kläger nicht der Vater des 2007 geborenen Kindes ist. Inzwischen erhält dieses von seinem mutmaßlichen leiblichen Vater monatlichen Kindesunterhalt.

Dem Kläger ist der leibliche Vater des Kindes nicht bekannt. Er möchte diesen jedoch in Höhe der geleisteten Zahlungen in Regress nehmen. Zu diesem Zweck hat er von der Kindesmutter Auskunft zur Person des leiblichen Vaters verlangt.

Nach Ansicht des BGH zu Recht. Die Mutter des Kindes schuldet ihm "nach Treu und Glauben" Auskunft über die Person, die ihr während der Empfängniszeit beigewohnt hat, und muss dem Scheinvater die Person benennen, die ihr gegenwärtig Kindesunterhalt leistet.

Quelle: BGH, Urt. v. 09.11.2011 - XII ZR 136/09

Fundstelle: BGH, Pressemitteilung Nr. 178/2011

zum Thema: Familienrecht

4. Freiwilliges Soziales Jahr: Unterhaltsanspruch besteht auch während der Orientierungsphase

Volljährige Kinder können während des sogenannten Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen haben. Dies gilt auch, wenn dieses FSJ nicht zwingende Voraussetzung für den beabsichtigten weiteren Ausbildungsweg ist.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Celle ist das FSJ auch als eine Orientierungsphase anzusehen. Wichtig sei, dass dieses FSJ im Rahmen der beruflichen Gesamtausbildung als ein angemessener Ausbildungsschritt anzusehen ist. Dies sei auch der Fall, wenn bei Beginn dieses Abschnitts noch nicht klar sei, ob die Ausbildung später auch tatsächlich in einem entsprechenden Beruf begonnen wird und das FSJ sich somit "auszahlen" kann.

Hinweis: In puncto Unterhalt gibt es vielfältige Konstellationen und somit auch Entscheidungsmöglichkeiten, so dass sowohl Unterhaltsverpflichtete als auch -berechtigte nicht um eine rechtliche Beratung herumkommen, wenn sie ihre juristischen Chancen ausloten wollen.

Quelle: OLG Celle, Beschl. v. 06.10.2011 - 10 WF 300/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 18194

zum Thema: Familienrecht

5. Unterhaltungspflicht: 40-Stunden-Woche als Umfang der Erwerbsobliegenheit zumutbar

Wer Minderjährigen gegenüber zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist, hat alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzusetzen. Übt der Unterhaltspflichtige eine Berufstätigkeit aus, die 40 Stunden wöchentlich unterschreitet, kann von ihm grundsätzlich eine Nebentätigkeit verlangt werden.

Dies hat zuletzt jedenfalls das Oberlandesgericht Köln entschieden. Eine 40-Stunden-Woche sei dem zum Unterhalt Verpflichteten zuzumuten, um das Existenzminimum des Kindes dadurch sicherzustellen.

Hinweis: Zwar ist im Einzelfall der Nachweis denkbar, dass es dem Unterhaltspflichtigen nicht zumutbar ist, 40 Stunden pro Woche zu arbeiten. Allerdings dürfte dieser Nachweis angesichts der herrschenden Meinung, die u.a. auch vom Bundesgerichtshof geteilt wird, sehr schwer zu führen sein.

Quelle: OLG Köln, Beschl. v. 11.08.2011 - 4 WF 122/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 16919

zum Thema: Familienrecht

6. Diskriminierungsverbot: Wann stellt eine Stellenanzeige eine geschlechtsbezogene Benachteiligung dar?

Unter anderem wegen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes müssen auch Stellenanzeigen (geschlechts)neutral formuliert sein, um von vornherein Diskriminierungen zu verhindern.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) sprach daher einer Rechtsanwältin eine Entschädigung zu, die sich vergeblich auf die Stellenanzeige "Geschäftsführer gesucht" beworben hatte.

Die Klägerin war Rechtsanwältin und 20 Jahre bei Versicherungsunternehmen tätig gewesen, zuletzt als Personalleiterin. Nachdem ihre Bewerbung nicht berücksichtigt worden war, meldete sie umgehend Entschädigungsansprüche in Höhe von knapp 25.000 EUR an. Die entsprechende Klage der Rechtsanwältin gegen das ausschreibende Unternehmen auf Entschädigung wegen geschlechtsbezogener Benachteiligung im Bewerbungsverfahren ist vom OLG teilweise bestätigt worden.

Das Gericht sprach ihr 13.000 EUR als Entschädigung zu. Aufgrund der nicht geschlechtsneutralen Formulierung der Anzeige sei von einer Diskriminierung auszugehen. Das beklagte Unternehmen habe seiner Nachweispflicht nicht nachkommen können, die klagende Anwältin sei als weibliche Bewerberin nicht benachteiligt worden. Entgegen ihrer Forderung von 25.000 EUR sah das Gericht jedoch nur eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts als gerechtfertigt an.

Quelle: OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.09.2011 - 17 U 99/10

zum Thema: Arbeitsrecht

7. Privates Surfen: Fristlose Kündigung im Einzelfall möglich

Das Niedersächsische Obergericht hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein öffentlicher Arbeitgeber eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung aussprechen darf, wenn ein Arbeitnehmer den Internetanschluss am Arbeitsplatz verbotenerweise zu privaten Zwecken nutzt.

Der Arbeitgeber beabsichtigte, gegenüber einem zur Hälfte für eine Personalratstätigkeit freigestellten Schulhausmeister eine fristlose Kündigung wegen verbotener privater Internetnutzung des in der Hausmeisterloge aufgestellten Computers auszusprechen. Das Gericht hat dem nun eine Absage erteilt.

Eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung ist zwar grundsätzlich bei einer ausschweifenden privaten Nutzung des Internets während der Arbeitszeit möglich; eine solche ließ sich aber in dem zu entscheidenden Einzelfall nach Auffassung des Gerichts nicht feststellen. Hierbei handelte es sich in einem Überprüfungszeitraum von sieben Wochen um Auffälligkeiten an insgesamt zwölf Tagen mit durchschnittlich einer Stunde täglich. Zudem war der private Charakter der aufgerufenen Seiten in Teilen fragwürdig; ferner lag die vorgeworfene Nutzung in einigen Fällen außerhalb der zu leistenden Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer war bereits viele Jahre als Schulhausmeister bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, ohne dass sein dienstliches Verhalten formell beanstandet worden wäre. Eine Abmahnung hätte daher als Reaktion des Arbeitgebers ausgereicht; eine außerordentliche Kündigung war nicht angemessen.

Hinweis: Das Gericht hat vorliegend also entschieden, dass eine fristlose Entlassung wegen ausufernder privater Internetnutzung generell zulässig ist. Allerdings sind auch immer die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen, anhand derer eine Abwägung getroffen werden muss. Diese ist hier zugunsten des Arbeitnehmers ausgefallen.

Quelle: OVG Niedersachsen, Beschl. v. 14.09.2011 - 18 LP 15/10

zum Thema: Arbeitsrecht

8. **Katholischer Arbeitgeber: Entlassung des Chefarztes wegen erneuter Heirat unwirksam**

Heiratet der Chefarzt einer katholischen Klinik ein zweites Mal, so kann ihm allein aus diesem Grund nicht gekündigt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Einrichtungen von Religionsgemeinschaften können von den dort Beschäftigten zwar ein loyales Verhalten verlangen, das sich mit dem Selbstverständnis der jeweiligen Religion deckt. Allerdings müsse das als Verstoß in diesem Sinne geltende Verhalten des Arbeitnehmers ein "hinreichend schweres Gewicht" haben, um eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Um die "hinreichende Schwere" festzustellen, muss im konkreten Einzelfall eine Abwägung der Interessen beider Seiten stattfinden. Diese Abwägung fiel hier zugunsten des Arbeitnehmers aus, da die Klinik sowohl Mitarbeiter katholischen als auch nicht-katholischen Glaubens beschäftigte. Zudem hielt der Arbeitnehmer nach wie vor generell an den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre fest. Einzige Ausnahme bildete hier der zum innersten Bereich seines Privatlebens zählende Umstand einer erneuten Heirat.

Quelle: BAG, Urt. v. 08.09.2011 - 2 AZR 543/10

zum Thema: Arbeitsrecht

9. **Recht auf freie Meinungsäußerung: Fristlose Kündigung eines Betriebsratsmitglieds nach öffentlicher Kritik unwirksam**

Nicht alle Entscheidungen, die von der Führungsebene eines Unternehmens getroffen werden, stoßen bei den Angestellten auf Verständnis. Die Kritik an solchen Entscheidungen gehört zwar selten zum direkten Aufgabenbereich von Arbeitnehmern, jedoch ist sie auch nicht prinzipiell verboten. Es kommt nur entscheidend darauf an, wie diese Kritik geäußert wird.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hatte den Fall zu entscheiden, in dem ein Mitglied des Betriebsrats in einem Fernsehinterview Kritik an der Führung seines Unternehmens geäußert hatte. Gegen die daraufhin ausgesprochene fristlose Entlassung setzte sich der Arbeitnehmer zur Wehr. Nach Auffassung des Gerichts zu Recht.

Das sogenannte "Ultima-Ratio-Prinzip" gebietet die Prüfung, ob für den Arbeitgeber in der konkreten Situation ein milderes Mittel - wie etwa eine Abmahnung oder die Einhaltung der Kündigungsfrist - zumutbar gewesen wäre. Eine fristlose Kündigung muss demzufolge stets das letzte Mittel sein. Nach Auffassung des Gerichts war die Äußerung der Kritik während des Interviews von dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Die Grenze sei erst erreicht, wenn konkrete Gefahren für Betriebsabläufe oder für die Außenwirkung des Unternehmens drohen. Und selbst dann müssten die Reaktionen oder Sanktionen des Arbeitgebers dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen.

Hinweis: Auch wenn es sich in diesem Fall um ein Mitglied des Betriebsrats gehandelt hat, das einem besonderen Kündigungsschutz unterliegt, gelten die Grundsätze des Gerichts im Wesentlichen auch für "normale" Angestellte. Diese müssen allerdings noch stärker darauf achten, wann sie welche Kritik an ihrem Arbeitgeber äußern.

Quelle: LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 08.07.2011 - 6 Sa 713/10

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 14901

zum Thema: Arbeitsrecht

10. Adäquate Unterbringungsmöglichkeit: Kein Anspruch auf Spind für gesamte Dienstkleidung

Einige Berufsgruppen tragen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine spezielle Dienstkleidung bzw. Uniform. Dazu gehören unter anderem Köche, Ärzte, Feuerwehrleute oder Polizeibeamte. Die jeweiligen Arbeitgeber haben daher die Pflicht, ihnen am Arbeitsplatz eine Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, die Dienstkleidung adäquat unterzubringen.

Das diese Pflicht besteht, ist unstrittig, diskussionswürdig erscheint hingegen die genaue Ausgestaltung des jeweiligen Kleiderschranks - so jedenfalls in einem vom Landesarbeitsgericht Hessen zu entscheidenden Fall. Ein städtischer Beschäftigter befand seinen Dienstspind mit den Maßen 1,75 x 1 x 0,46 m als zu klein. Der Platz in dem Spind reichte seiner Ansicht nach nicht aus, um seine gesamte Dienstkleidung darin unterzubringen. Daher erbat er bei seinem Dienstherrn einen größeren Spind oder ersatzweise monatlich 30 EUR als Aufwendungsersatz.

Zu Unrecht, wie die Hessischen Arbeitsrichter entschieden. Für sein Verlangen gäbe es schlicht keine gesetzliche Anspruchsgrundlage. Der Dienstherr müsse nicht dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer die Dienstkleidungsstücke immer vollzählig in seinem Dienstspind aufbewahren könne. Darüber hinaus sei ihm zuzumuten, dass er einen Teil seiner Kleidung auch an die vorhandene Garderobe hängt.

Hinweis: Bevor man wegen einer solchen Bagatelle einen Rechtsstreit mit seinem Arbeitgeber vom Zaun bricht, sollte versucht werden, eine gütliche Einigung zu erzielen. Ein wenig Flexibilität kann in solchen Fällen von beiden Seiten erwartet werden. Daher ist sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer eine kurze Rechtsberatung meist vielversprechender als der Gang vor Gericht. Auch an die Einschaltung von neutralen Schlichtern ist zu denken.

Quelle: LAG Hessen, Urt. v. 31.05.2011 - 19 Sa 1753/10

zum Thema: Arbeitsrecht

11. Berufskraftfahrer aufgepasst: Mögliche Kündigung wegen Fahrt unter Alkoholeinfluss

Diejenigen, die aus beruflichen Gründen auf ihren Führerschein angewiesen sind - insbesondere Berufskraftfahrer -, sollten insbesondere auch darauf achten, bei privaten Fahrten mit 0,0 Promille unterwegs zu sein.

Wie das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden hat, rechtfertigt der Entzug der Fahrerlaubnis wegen einer (privaten) Trunkenheitsfahrt eine Entlassung des Betroffenen. Der Arbeitgeber könne ihm nicht nur fristgerecht, sondern unter Umständen sogar fristlos kündigen. Auf einen tatsächlich entstandenen Schaden bzw. Unfall komme es dabei nicht an.

Hinweis: Es versteht sich von selbst, dass die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen nicht erfolgen sollte. Wird festgestellt, dass ein Berufskraftfahrer sich insoweit nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält, kann ihn das nicht nur seinen Führerschein, sondern auch seinen Arbeitsplatz kosten.

Quelle: LAG Hessen, Urt. v. 01.07.2011 - 10 Sa 245/11

zum Thema: Verkehrsrecht

12. Anspruch auf Schmerzensgeld: Grundsätzlich auch bei leichten Verletzungen mit geringer Höhe

Wer bei einem Verkehrsunfall verletzt wird, hat gegenüber dem Unfallverursacher grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Da insbesondere ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule (HWS) nur schwer medizinisch nachzuweisen ist, war es eine Zeit lang "Mode", auch nach leichten Zusammenstößen im Straßenverkehr zum Arzt zu gehen und sich auf diesem Wege eine "Aufbesserung der Haushaltskasse" zu sichern. Daher vertraten einige Gerichte die Auffassung, dass es bei Unfällen mit einer nur geringen Aufprallgeschwindigkeit oder bei einem seitlichen Aufprall gar nicht zu einer HWS-Verletzung kommen könne. Diese Ansicht dürfte jedoch kaum eine probate Lösung sein, Unfälle mit Personenschäden gerecht zu bewerten.

Ähnlich muss es auch das Oberlandesgericht Brandenburg gesehen haben. Nach Auffassung des Gerichts besteht grundsätzlich auch bei nur leichten Verletzungen ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Die Höhe dieses Schmerzensgeldanspruchs muss für den jeweiligen Einzelfall individuell bestimmt werden. Das Zusammentreffen mehrerer leichter alltäglicher Verletzungen - wie z.B. einer Schädelprellung, eines HWS-Schleudertraumas, einer Prellung der Lendenwirbelsäule sowie von Stauchungen, Prellungen und Schürfungen des linken Unterarms - rechtfertigt durchaus ein Schmerzensgeld, wenngleich auch nur in Höhe von 500 EUR.

Quelle: OLG Brandenburg, Urt. v. 04.11.2010 - 12 U 87/10

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 2407

zum Thema: Verkehrsrecht

13. Drohendes Fahrverbot: Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht bei einem Rotlichtverstoß

Fährt ein Autofahrer bei Rot über eine Ampel, stellt dies grundsätzlich einen gravierenden Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar und kann entsprechende Sanktionen nach sich ziehen.

Das Oberlandesgericht Celle (OLG) hatte vor kurzem darüber zu befinden, inwieweit das mit einem Rotlichtverstoß befasste Amtsgericht die Beweislage korrekt gewertet hatte. Im vorliegenden Fall wurde bemängelt, dass keine Feststellung zum automatisierten Programmablauf der Ampelanlage getroffen wurde. Dies wurde vom OLG allerdings nicht als rechtsfehlerhaft bewertet. Denn nehme ein Zeuge zunächst das Grünlicht einer Fußgängerampel und erst dann das von links kommende Fahrzeug beim Überfahren der Haltelinie wahr, bestünden keine Anhaltspunkte für eine Fehlschaltung der Ampelanlage.

Hinweis: Erfolgt ein Rotlichtverstoß mit einer "Gefährdung des Verkehrs", zieht dieser meist auch ein Fahrverbot von einem Monat nach sich. Nicht zuletzt deswegen ist es im Rahmen des Bußgeldverfahrens von entscheidender Bedeutung, wie sich die Beweislage gestaltet. Damit Chancen auf das Behalten der Fahrerlaubnis bestehen, sollte so frühzeitig wie möglich der Gang zum Anwalt erfolgen.

Quelle: OLG Celle, *Beschl. v. 01.11.2011 - 311 SsBs 109/11*

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 19315

zum Thema: Verkehrsrecht

14. Elterliche Aufsichtspflicht: Keine Haftung für Schaden durch Fahrradunfall des fünfjährigen Kindes

Den Satz "Eltern haften für ihre Kinder" liest man auf fast jeder Baustelle und auch an vielen anderen Plätzen. So verbreitet er ist, so falsch ist er auch. Denn grundsätzlich haftet jeder nur für sein eigenes Handeln; das ist auch bei Kindern nicht anders. Eine prinzipielle Haftung von Eltern für das Tun ihrer Kinder ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Eine Haftung der Eltern besteht erst dann, wenn diese ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihrem noch minderjährigen Kind verletzen und es deshalb zu einem durch das Kind verursachten Schaden kommt. Dann jedoch haben die Eltern eine eigene Pflicht verletzt und haften für die daraus resultierenden Folgen - nicht aber "für ihre Kinder".

Bei durch Kindern verursachten Schäden muss also geklärt werden, ob und inwieweit die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Diese Aufgabe hatte auch das Oberlandesgericht Koblenz in einem kürzlich entschiedenen Fall.

Hier war das Gericht der Ansicht, ein fünfjähriges Kind, das mit seinem Fahrrad auf dem Bürgersteig fährt, müsse nicht derart streng überwacht werden, dass der Aufsichtspflichtige jederzeit eingreifen könne. Ebenso wenig müsse dieser dafür sorgen, dass das Kind generell vor Biegungen des Gehwegs anhält und dort verharrt. Ein Verstoß gegen die Pflicht, dem Kind auf Sicht- und Rufweite zu folgen, sei dann haftungsrechtlich unerheblich, wenn feststehe, dass der Unfall auch sonst nicht hätte vermieden werden können.

Quelle: OLG Koblenz, *Urt. v. 24.08.2011 - 5 U 433/11*

zum Thema: Verkehrsrecht

15. Fahrradfahrer aufgepasst: Radfahren unter Alkoholeinfluss kann Führerschein kosten!

Wird bei einem Radfahrer eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 2,5 Promille festgestellt, kann ihm die zuständige Behörde die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entziehen.

Nach Ansicht des Obergerichtes Niedersachsen ist bei einem derart hohen Blutalkoholgehalt eine deutlich von der Norm abweichende Trinkgewohnheit anzunehmen. Demnach sei zu befürchten, dass der Betreffende im alkoholisierten Zustand nicht vom Führen eines Kraftfahrzeugs Abstand nehmen könne.

Hinweis: Wie diese Entscheidung deutlich zeigt, ist die Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen auch dann eine Gefahr für den Führerschein, wenn man nicht mit dem Auto, sondern beispielsweise mit dem Rad unterwegs ist.

Quelle: OVG Niedersachsen, Beschl. v. 26.10.2011 - 12 ME 181/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 18912

zum Thema: Verkehrsrecht

16. **Pauschale Nebenkostenzahlungen: Auskunftsrecht des Mieters nur bei konkreten Hinweisen auf Reduzierung**

Normalerweise setzt sich die Mietzahlung aus der eigentlichen Miete und einer monatlichen Abschlagszahlung für die regelmäßig anfallenden Betriebskosten zusammen. Diese auch als "Zweite Miete" bezeichneten Nebenkosten werden regelmäßig auf Basis der tatsächlich aufgelaufenen bzw. zukünftig zu erwartenden Betriebskosten berechnet. Es kann jedoch auch eine pauschale Zahlung vereinbart werden, so dass der Mieter beispielsweise keine jährliche Betriebskostenabrechnung erhält.

Der Mieter kann allerdings gegen seinen Vermieter ein Recht auf Auskunftserteilung haben. Ein solcher Anspruch auf Auskunft über die tatsächliche Höhe der von einer Pauschale abgedeckten Betriebskosten kommt in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine nachträgliche Ermäßigung der Betriebskosten bestehen. Dabei sind Ermäßigungen einzelner Betriebskosten nicht relevant, wenn sie durch Erhöhungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Dies hat der Bundesgerichtshof kürzlich entschieden.

Hinweis: Jeder Vermieter bzw. Mieter muss letztlich selbst entscheiden, ob er mit einer monatlichen Pauschale zur Abgeltung der Betriebskosten einverstanden ist. Grundsätzlich lässt sich eine solche im Mietvertrag vereinbaren. Allerdings kann es in Zeiten stetig steigender Energiekosten von Interesse einer der Parteien sein, Auskunft über die tatsächlichen Betriebskosten zu erhalten bzw. diese Pauschale zu senken oder zu erhöhen. Spätestens dann - im Idealfall schon vor der Vereinbarung einer solchen Pauschale - ist die Einholung eines Rechtsrats sinnvoll.

Quelle: BGH, Urt. v. 16.11.2011 - VIII ZR 106/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 20435

zum Thema: Mietrecht

17. **Kein Rechtsmissbrauch: Vermieter muss Einbau einer modernen Heizungsanlage nicht zustimmen**

Der Vermieter hat grundsätzlich das Recht, das von ihm vermietete Objekt zu modernisieren - allerdings trifft ihn keine entsprechende Verpflichtung. Die Frage ist jedoch, ob er sich eventuell rechtsmissbräuchlich verhält, wenn er dem Wunsch seines Mieters nach Modernisierung nicht entspricht.

Der Bundesgerichtshof sah in einem solchen Verhalten keinen Rechtsmissbrauch seitens des Vermieters, zumindest dann, wenn die Mietvertragsparteien nichts Gegenteiliges im Mietvertrag vereinbart haben. Aus dem Gesetz ergebe sich keine entsprechende Pflicht des Vermieters. Ebenso wenig habe der Mieter Anspruch darauf, dass der Vermieter seine Zustimmung zu Modernisierungsmaßnahmen erteilt. Dies stünde grundsätzlich im Ermessen des Vermieters.

Hinweis: Streitigkeiten zwischen Mietparteien wegen Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen gibt es mit schöner Regelmäßigkeit. Solche Unstimmigkeiten können bisweilen umgangen werden, wenn sich die Parteien zuvor beim Wohnungs- und Grundeigentümerverschein, beim Mieterschutzbund oder bei entsprechend qualifizierten Anwälten über ihre jeweilige Rechtsposition informieren.

Quelle: BGH, Urt. v. 14.09.2011 - VIII ZR 10/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 19907

zum Thema: Mietrecht

18. Schadenersatz: Ansprüche gegen den Mieter verjähren nach Sechsmonatsfrist

Beschädigt der Mieter die Mietsache, steht dem Vermieter ein Anspruch auf entsprechenden Schadenersatz zu. Allerdings besteht dieser Schadenersatzanspruch nicht ewig, er verjährt sechs Monate nach Erhalt der Mietsache. Danach kann der Vermieter den Anspruch nicht mehr geltend machen.

Dies hat jüngst der Bundesgerichtshof bestätigt. In seiner Entscheidung hat das Gericht dargelegt, wann genau der Vermieter die Mietsache "zurückerhält". Das ist dann der Fall, wenn er in den Besitz des Schlüssels zur Mietwohnung gelangt, er also auch wirklich über die Wohnung verfügen kann. Der Vermieter erhält die Mietsache nicht schon dann zurück, wenn der Mieter ohne Erfolg versucht, ihm die Wohnungsschlüssel zurückzugeben. Denn der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Mietsache "auf Zuruf" zurückzunehmen.

Hinweis: Weil es im Einzelfall unklar sein kann, ab wann die Verjährungsfrist eventueller Schadenersatzansprüche des Vermieters zu laufen beginnt, sollte so schnell wie möglich festgestellt werden, ob vom Mieter verursachte Mängel bestehen. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz können grundsätzlich mit der hinterlegten Mietkaution verrechnet werden, darüber hinausgehende Ansprüche müssen im Zweifel eingeklagt werden. Dabei ist aber immer die Sechsmonatsfrist zu beachten.

Quelle: BGH, Urt. v. 12.10.2011 - VIII ZR 8/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 20431

zum Thema: Mietrecht

19. Keine Mieterpflicht: Gründe für Mietminderung müssen nicht detailliert dargelegt werden

Grundsätzlich darf ein Mieter seine Mietzahlungen kürzen, sofern ein nicht nur unerheblicher Mangel an der Mietsache besteht.

Wie der Bundesgerichtshof kürzlich entschieden hat, ist der Mieter jedoch nicht dazu verpflichtet, die Gründe für den von ihm beklagten Mietmangel detailliert darzulegen. Eine Mietminderung setze nicht voraus, dass das Ausmaß des Mangels oder etwaige Ursachen für den Mangel dargelegt werden. Die Mitteilung, dass - wie in diesem Fall - die Heizung nicht funktioniere, sei ausreichend.

Hinweis: Mieter müssen also keine detaillierten Angaben zu vorliegenden Mietmängeln machen, um eine entsprechende Mietminderung geltend machen zu können. Das heißt allerdings nicht, dass der Vermieter überhaupt nicht informiert werden muss, denn dieser muss die Chance haben, die behaupteten Mängel zu kontrollieren und ggf. zu beheben.

Quelle: BGH, Beschl. v. 25.10.2011 - VIII ZR 125/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 19911

zum Thema: Mietrecht

20. **Garage auf anderem Grundstück: Kündigung unabhängig vom Wohnungsmietvertrag möglich**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine angemietete Garage Bestandteil eines Wohnungsmietvertrags ist und wann sie unabhängig von der Wohnung gekündigt werden kann.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Mieterin eine Wohnung sowie eine Garage in einem 150 m von der Wohnung entfernt gelegenen Einfamilienhaus angemietet, das ursprünglich ebenfalls im Eigentum der Vermieterin stand. Im schriftlichen Wohnungsmietvertrag ist von einer Garage nicht die Rede. Die Anmietung der Garage wurde mündlich vereinbart. Später erwarben die Kläger das Eigentum an dem Gebäude, in dem sich die Garage befindet, und kündigten das Mietverhältnis über die Garage.

Zu Recht, wie der BGH entschieden hat. Den Klägern stehe der geltend gemachte Räumungsanspruch zu. Die Kündigung der Garage wäre nur dann unzulässig, wenn diese Bestandteil des Wohnungsmietverhältnisses wäre. Der schriftliche Wohnungsmietvertrag und der separat abgeschlossene Mietvertrag über eine Garage sprächen jedoch für die rechtliche Selbständigkeit beider Vereinbarungen. Diese Vermutung könne zwar grundsätzlich widerlegt werden, das sei hier allerdings nicht geschehen.

Hinweis: Dieser Fall zeigt wieder deutlich, wie wichtig korrekte, schriftliche Vereinbarungen sind. Sie stellen regelmäßig taugliche Beweise für etwaige Rechtsstreitigkeiten dar. Es ist natürlich optimal, wenn solche "Versicherungen" nicht benötigt werden; für den Zweifelsfall ist es aber gut, entsprechend vorgesorgt zu haben.

Quelle: BGH, Urt. v. 12.10.2011 - VIII ZR 251/10

Fundstelle: BGH, Pressemitteilung Nr. 161/2011

zum Thema: Mietrecht

21. **Angehörigenverträge: Bei Vermietung unter Marktniveau gelten neue Steuerregeln**

Vermieten Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung auf Dauer, können Sie auch die laufenden Kosten, die Schuldzinsen und die Abschreibungen steuerlich berücksichtigen. Das Finanzamt überprüft Ihren Fall nur unter besonderen Umständen auf Liebhaberei - wenn Sie die Wohnung beispielsweise an Verwandte zu einem Preis unter dem Marktniveau überlassen. Dann mussten Sie als Vermieter bisher belegen, dass langfristig gesehen ein Überschuss der reduzierten Mieteinnahmen über die kompletten Aufwendungen möglich ist. Denn für den Abzug von

Werbungskosten tragen Sie die Beweislast. Das hat sich ab 2012 geändert: Die Überschussprognose ist entfallen und es gibt eindeutige gesetzliche Vorgaben.

Bis Ende 2011 galt: Die verbilligte Miete wird ins Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete (Kaltmiete plus umlagefähige Kosten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung laut Mietspiegel) gesetzt und es gelten drei Steuerregeln:

1. Die vereinbarte Miete beträgt weniger als 56 % der ortsüblichen Miete: Es erfolgt eine Aufteilung in zwei Bereiche und Werbungskosten können nur anteilig abgezogen werden. Beträgt die verbilligte Miete beispielsweise 40 % der Marktmiete, fallen 60 % der Aufwendungen steuerlich unter den Tisch.
2. Die tatsächliche Miete beläuft sich auf weniger als 75 %, aber zumindest auf 56 % des Mietspiegels: Eine Überschussprognose ist erforderlich.
 - Kommt diese zu einem positiven Ergebnis, lassen sich die Werbungskosten in voller Höhe absetzen.
 - Lässt sich die Überschusserzielungsabsicht nicht nachweisen, dürfen die Werbungskosten - wie in der ersten Alternative - nur anteilig abgezogen werden.
3. Der Angehörige zahlt zwischen 75 % und 99,9 % des Marktpreises: Grundsätzlich wird eine Überschusserzielungsabsicht unterstellt, es ist keine Prognoserechnung nötig und die Werbungskosten zählen zu 100 %.

Ab 2012 gelten zwei neue Steuerregeln:

1. Die Miete beträgt weniger als 66 % der ortsüblichen Miete: Es erfolgt generell und ohne Prüfung einer Überschussprognose eine anteilige Kürzung der auf die Wohnung entfallenden Werbungskosten, die von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.
2. Die Miete beträgt zwischen 66 % und 99,9 % der ortsüblichen Miete: Es ist Regel Nr. 3 aus 2011 anzuwenden; ein ungekürzter Werbungskostenabzug ist zulässig.

Hinweis: Diese Änderungen gelten auch für vor 2012 abgeschlossene Mietverträge.

Quelle: Steuervereinfachungsgesetz 2011

Fundstelle: BGBl I, 2131

zum Thema: Sonstiges

22. Elektronische Steuerdatenübertragung: Die Fairness für Steuerzahler soll wiederhergestellt werden

Auch bei der Einkommensbesteuerung setzen sich die elektronische Datenübertragung und -verarbeitung immer mehr durch. Dies nützt vor allem der Finanzverwaltung und weniger dem Steuerzahler. Deshalb haben Steuerberaterverbände, Lohnsteuerhilfevereine und andere eine gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags und an das Bundesfinanzministerium verfasst. Darin fordern sie rasche Umgestaltungen, um die Nachteile für den Steuerzahler zu beseitigen.

1. Die Finanzverwaltung sammelt immer mehr Daten über den Steuerzahler von Dritten ein. So sind etwa Arbeitgeber, Arbeitsagenturen, private und gesetzliche Rentenversicherer sowie Krankenkassen verpflichtet, Daten elektronisch an den Fiskus zu übermitteln. Der Steuerzahler als eigentlich Betroffener bleibt dabei häufig außen vor. Da dies dem

- Steuerlaien oft gar nicht auffällt, fordern die Verbände eine klare gesetzliche Verpflichtung, Betroffene sowohl über den Inhalt als auch über den Zeitpunkt der Meldung zu informieren.
2. In der täglichen Praxis der Finanzämter werden die in der Steuererklärung angegebenen Beträge oft einfach durch elektronisch gemeldete Daten überschrieben. Stellt sich später heraus, dass die ursprünglichen Beträge doch zutrafen, ändern Finanzbeamte den Bescheid meist nur, wenn er nachteilig für den Fiskus war. Steuerzahler aber müssen Einspruch einlegen, um ihr Recht durchzusetzen. Daher sollen die Finanzämter Datenabweichungen zunächst überprüfen müssen, bevor sie sie übernehmen dürfen.
 3. Heutzutage überträgt der Steuerzahler seine Steuererklärung via ELSTER zum Finanzamt, nachdem er seine Daten selbst eingegeben hat. Hat er sich zu seinem Nachteil verschrieben (hätte er also Anspruch auf Erstattung) und stellt er dies erst nach Ablauf der Einspruchsfrist fest, kann er den Fehler wegen Bestandskraft nicht mehr korrigieren. Hat er sich jedoch zu seinem Vorteil vertan (und müsste also eine Nachzahlung leisten), kann das Finanzamt den Bescheid später noch ändern. Deshalb fordern die Verbände, dass Schreib- und ähnliche Fehler des Steuerzahlers nachträglich korrigiert werden können - was zu Zeiten der Papiererklärung ja auch kein Problem war.

Quelle: Eingabe der Steuerberaterverbände u.a. v. 29.09.2011

Fundstelle: www.steuerzahler.de

zum Thema: Sonstiges

23. Entfernungspauschale: Höchstbetrag von 4.500 EUR im Jahr ist rechtmäßig

Die Pendlerpauschale von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeit sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung wird unabhängig vom Verkehrsmittel gewährt. Auf die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitnehmer oder Selbständige tatsächlich hat, kommt es grundsätzlich nicht an.

Behinderte können dagegen entweder die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Und auch Unfall- und Flugkosten werden mit dem tatsächlichen Aufwand berücksichtigt. Ansonsten sind aber sämtliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies gilt für Parkgebühren, Finanzierungskosten, Versicherungsbeiträge, Diebstahl, Reparaturkosten sowie für Straßen- und Tunnelmauts.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 EUR im Kalenderjahr begrenzt. Diese Beschränkung gilt für

- Strecken, die mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden,
- die Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft an Tagen, an denen nicht der eigene oder der Firmenwagen benutzt wird, und
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Die Höchstgrenze gilt nur dann nicht, wenn der Pendler seinen eigenen oder den vom Arbeitgeber überlassenen Pkw verwendet oder Fahrkartenpreise für öffentliche Verkehrsmittel oberhalb der 4.500 EUR zahlen muss.

Zweck der Entfernungspauschale ist es, Aufwendungen für die Wege zwischen dem Arbeitsplatz und der Wohnung vereinfacht abzugelten. Der dargestellte Unterschied bei der Begrenzung findet seine Rechtfertigung darin, dass Bus- und Bahnfahrer die Höhe ihres Aufwands durch den Erwerb einer Jahreskarte selbst begrenzen können.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt daher nicht vor - und auch keine Ungleichbehandlung unterschiedlich anspruchsvoller Bahnfahrer. Wer 2. Klasse reist, kann die 0,30 EUR/km in der Regel ohne Nachweis absetzen, weil seine Fahrtkosten im Jahr unter 4.500 EUR bleiben. Da Tickets für die 1. Klasse meist teurer sind, muss bei diesen der Nachweis über den tatsächlichen Preis geführt werden, um auch Beträge ab 4.500 EUR absetzen zu können. Das ist aber hinnehmbar, denn es liegt in der Natur der Sache, dass sich Pauschalregelungen bei verschiedenen Personen unterschiedlich günstig auswirken.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 11.08.2011 - 4 K 258/10, rkr.

zum Thema: Sonstiges

24. Altersvorsorge: Bei Vertragsabschluss ab 2012 sehen Sparer erst mit 62 Geld

Bei der privaten und betrieblichen Altersversorgung ist das Mindestrentenalter vom 60. auf das 62. Lebensjahr angestiegen. Dies gilt für Verträge bzw. Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen bzw. erteilt werden. Nur bei einer Unterschrift oder Zusage bis Silvester 2011 ist es beim 60. Geburtstag geblieben. Haben Sparer diesen Termin verstreichen lassen, müssen sie jetzt also 24 Monate länger auf die erste Auszahlung warten. Dies betrifft vier Sparformen:

1. Lebensversicherungen: Die privilegierte Halbierung der Kapitaleinnahmen mit der tariflichen Einkommen- statt der pauschalen Abgeltungsteuer bei Auszahlung oder Kündigung gelingt bei einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren und wenn die Versicherungsleistung erst ab dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Bei Verträgen, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen werden, steigt das Alter auf 62 Jahre. Bis zum 31.12.2011 abgeschlossene Altpolice genießen hinsichtlich des Alters von 60 Jahren Bestandsschutz.

Hinweis: Sofern bei Altpolice wesentliche Vertragsmerkmale wie beispielsweise Laufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe und -zahlungsdauer nach 2011 geändert werden, beginnt die Mindestvertragsdauer neu zu laufen. Dies wird steuerlich wie der Abschluss eines neuen Vertrags eingestuft. Als Folge wird dann auf das 62. Lebensjahr abgestellt und eine neue Zwölfjahreslaufzeit für die halbierte Besteuerung beginnt.

2. Zertifizierte Riester-Altersvorsorgeverträge: Die Anhebung der Altersgrenze gilt ebenfalls für ab 2012 abgeschlossene Riester-Police. Zulagen und Sonderausgabenabzug gibt es für Neupolice ab 2012 nur noch, wenn die Verträge die ersten Altersvorsorgeleistungen ab dem 62. Lebensjahr vorsehen. Für Police von 2011 und früher gilt der Bestandsschutz für ein Mindestalter von 60 Jahren - anders als bei Lebensversicherungen - auch dann noch, wenn ab 2012 die Beiträge oder die Versicherungssumme erhöht werden.

Hinweis: Handelt es sich um nichtgeförderte Riester-Beiträge, gelten in der Auszahlungsphase die normalen Besteuerungsregeln für entsprechende Produkte. Erfolgt die Auszahlung später durch eine Kapitalabfindung, gilt für die halbierte Besteuerung dasselbe wie bei den Lebensversicherungen.

3. Rürup-Basisrentenverträge: Nach 2011 abgeschlossene Police dürfen Altersleistungen

ebenfalls nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen, um den Sonderausgabenabzug der Beiträge zu sichern. Bei Altverträgen von vor 2012 führt die Erhöhung von Versicherungssumme oder Beiträgen steuerlich nicht zu einer neuen Police, da die Beträge zugunsten eines zertifizierten Basisrentenvertrags gezahlt werden.

4. Betriebliche Altersvorsorge: Auch in diesem Bereich gilt das 60. Lebensjahr als Untergrenze für Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nur noch beim Abschluss bis Ende 2011. Für spätere Versorgungszusagen gilt das Mindestalter von 62 Jahren. Betroffen sind die drei Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds, bei denen in der Sparphase steuerfrei Lohn eingezahlt werden kann.

Quelle: BMF-Schreiben v. 17.10.2011 - IV C 3 - S 2220/11/10002

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

zum Thema: Sonstiges

25. Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011: Was die Finanzverwaltung zur privaten Erbschaft zu sagen hat

Knapp drei Jahre nach Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2009 hat das Bundesfinanzministerium jetzt den Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR) 2011 veröffentlicht. Diese sollen die veraltete Version - nämlich die ErbStR 2003 - durch eine anwenderfreundlichere ersetzen. Richtlinien sind zwar nur für die Finanzbehörden bindend, bieten in Erbschafts- und Schenkungsfällen aber eine verlässliche Orientierung zum Umgang mit dem Fiskus.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über einige neugeregelte Sachverhalte im privaten Bereich:

- Gleichgeschlechtliche Lebenspartner: Die Richtlinien berücksichtigen die neueingeführte Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit den Ehegatten; insbesondere die persönlichen Freibeträge, die Regeln zum Zugewinnausgleich und zur steuerfreien Zuwendung des Familienwohnheims wurden angepasst.
- Erbauseinandersetzung: Treffen die Beteiligten eine Vereinbarung etwa über eine Teilungsanordnung, die von den Erbanteilen laut Testament oder gesetzlicher Regelung abweicht, wirkt sich dies auf mehrere Steuerbefreiungen aus. Durch eine Erbauseinandersetzung ändert sich zwar die Bemessungsgrundlage bei ihnen. Dadurch ändert sich aber nicht auch die Zuordnung der erworbenen Vermögensgegenstände beim jeweiligen Erben entsprechend.
- Aufwand vor dem Tod: Lässt der potentielle Erbe in Erwartung seines Erbes auf eigene Kosten Baumaßnahmen an der Immobilie des Erblassers durchführen oder zahlt er auf dessen Lebensversicherung Prämien ein, gehören seine Eigenleistungen später nicht zum steuerpflichtigen Erwerb.
- Zugewinnausgleich: Verbindlichkeiten können nicht nur bis zur Höhe des positiven Vermögens, sondern komplett abgezogen werden. Dadurch lässt sich auch negatives Vermögen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs zur Steuerbefreiung bei der Erbschaftsteuer berücksichtigen.
- Gemischte Schenkung: Da seit 2009 bei allen Vermögensarten generell der Verkehrswert angesetzt wird, muss bei gemischten Schenkungen keine Rechnung unter Einbezug des niedrigeren Steuerwerts im Verhältnis zum höheren Marktpreis mehr durchgeführt werden.

- Zeitpunkt der Grundstücksschenkung: Die Zuwendung eines vollständig sanierten und renovierten Gebäudes gilt erst mit Abschluss der Arbeiten als ausgeführt. Dieser Zeitpunkt ist auch Stichtag für die Bewertung der Immobilie.
- Private Steuerschulden: Private Einkommensteuerschulden und -erstattungsansprüche des Erblassers aus dem Sterbejahr gelten nicht als Nachlassschuld bzw. Forderung. Schulden und Erstattungen vor dem Todesjahr werden jedoch als Nachlassverbindlichkeit und Forderung berücksichtigt.
- Familienwohnheim: In den Richtlinien werden die Voraussetzungen und die schädlichen Handlungen für die 2009 neueingeführte Steuerbefreiung beim durch den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder die Kinder geerbten Familienwohnheim ausführlich erläutert.

Quelle: *BMF v. 09.08.2011*

Fundstelle: *Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 (ErbStR 2011)*

zum Thema: *Sonstiges*